



3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Jengener Urbansfeld“

Die Gemeinde Jengen erlässt aufgrund § 2 Abs. 1 und § 10 Baugesetzbuch und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 für das „Gewerbegebiet Jengener Urbansfeld“ als Satzung:

§ 1 Inhalt

- (1) Im gesamten Gebiet werden Vergnügungsstätten ausgeschlossen.
- (2) Im Mischgebiet zwischen Urbansweg und Kardinalstraße, künftig MI 2, werden max. 3. Vollgeschosse zugelassen. Die traufseitige Wandhöhe im MI 2 darf max. 8,10 m betragen. Die Wandhöhe im Mischgebiet MI 1 (zwischen Urbansweg und Gennach) bleibt wegen der Ortsrandlänge auf max. 7,50 m begrenzt.

§ 2 Änderungen

- (1) § 1 des Satzungstextes in der Fassung vom 19.03.1996 (ursprünglicher Bebauungsplan) wird um den Absatz 1.5 ergänzt.
„1.5 Vergnügungsstätten werden nicht zugelassen.“
- (2) § 1 des Satzungstextes der 2. Änderung in der Fassung vom 20.09.2010 wird um den Absatz 4 ergänzt:
„(4) Vergnügungsstätten sind nicht zugelassen.“
- (3) § 2 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz des Satzungstextes der 2. Änderung in der Fassung vom 20.09.2010 wird geändert in
„im Mischgebiet MI 1 darf die traufseitige Wandhöhe 7,50 sowie im Mischgebiet MI 2 darf die traufseitige Wandhöhe 8,10 m nicht überschreiten,“

§ 3 Inkrafttreten

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrenshinweise:

a)

Der Gemeinderat Jenzen hat in der Sitzung vom 06.07.2015 die Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 14.11.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

b)

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.10.2015 wurde mit der Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.11.2015 bis 22.12.2015 öffentlich ausgelegt.

c)

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.10.2015 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 23.11.2015 bis 28.12.2015 beteiligt.

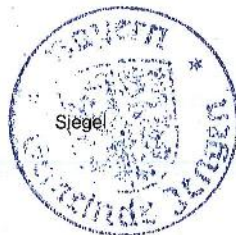
d)

Die Gemeinde Jenzen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 18.01.2016 die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 18.01.2016 als Satzung beschlossen.

Jenzen, den 28. JAN. 2016



Hauck
1. Bürgermeister



e)

Der Beschluss über die Änderung des Bebauungsplans wurde am 06. FEB. 2016 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit in Kraft getreten.

Jenzen, den 10. FEB. 2016



Hauck
1. Bürgermeister



Hinweise:

Bodendenkmäler

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss damit gerechnet werden, auf Bodendenkmäler zu stoßen. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) wird hiermit auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes hingewiesen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Zu verständigen ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel: 08271/8157-0, Fax 08271/8157-50, E-Mail: DST_Tierhaupten@bfd.bayern.de oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ostallgäu.